

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5954

Nachrichtlich:

Präsident des Schleswig-Holsteinischen-
Landtags
Herrn Klaus Schlie, MdL

15. Juni 2021

Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 Abs. 2 der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner 107. Sitzung am 3. Juni 2021 ein Aktenvorlagebegehren beschlossen, das im Kernbereich die Vergabe des Terminvergabeverfahrens für die Impfungen gegen Covid-19 an externe Dienstleister sowie die konkrete Vertragsgestaltung mit dem Dienstleister CTS Eventim zum Gegenstand hat. Über die reinen Akten- bzw. Vertragsbestandteile hinaus sind „sämtlicher Schriftverkehr, E-Mails, Telefon- und Gesprächsvermerke, Notizen, Verträge und jeder Art von Protokollen“ ebenfalls Gegenstand des Vorlagebegehrens.

Wir sind bemüht, diesem Begehren unverzüglich nachzukommen und den Mitgliedern des Finanzausschusses die Akten möglichst schnell, vollständig und zusammenhängend in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der Impfkampagne in Schleswig-Holstein erfordert von Anfang an ein sehr agiles Projektmanagement. Dies bindet einen Großteil der Arbeitskraft der Projektgruppe Impfen und weiterer Mitarbeitender im Haus. Aufgrund dieser besonders kommunikationsintensiven Form des Projektmanagements und der Fülle der angeforderten Unterlagen – insbesondere von mehreren tausend E-Mails, die einzeln gesichtet werden müssen

– ist eine Umsetzung bis zur Sommerpause nicht möglich, wenn gegenüber dem Finanzausschuss eine entsprechende Aufbereitung im Sinne des Aktenvorlagebegehrens gewährleistet werden soll.

Aus diesem Grund habe ich der antragstellenden Fraktion vorgeschlagen, die Abarbeitung des Vorlagebegehrens in zwei Schritten durchzuführen:

Spätestens in der ersten Woche der Sommerpause können die Kernbestandteile der Akte zur Verfügung gestellt werden, die das reine Vertragsverhältnis mit CTS-Eventim im Zuge der Vergabe betreffen. Diese Unterlagen waren bereits Gegenstand eines Auskunftsverfahrens nach dem IZG und wurden dem Antragsteller in einer in Teilen geschwärzten Version zur Verfügung gestellt, die nun im Transparenzportal der Landesregierung veröffentlicht wird. Demnach wird das Aktenvorlagebegehren im ersten Schritt zunächst auf die mit dem Dienstleister CTS-Eventim geschlossenen Vertrag beschränkt.

Diese Aktenbestandteile können nun im ersten Schritt ungeschwärzt in Dateiform zur Verfügung gestellt werden, müssen aber vertraulich behandelt und eingestuft werden, denn in den Vertragsregelungen sind insbesondere Sicherheitsanforderungen des Terminbuchungssystems geregelt, welche zum Schutz des Terminbuchungsportals vor Angriffen geheim zu halten sind. Darüber hinaus sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners berührt. Weiterhin werden Namen und Kontaktdaten nicht nur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, sondern auch die der Vertragspartner genannt, so dass im Einzelfall Persönlichkeitsrechte betroffen sein können.

Diese Kernbestandteile der Akte können unverzüglich, wie in Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992 geändert durch Vereinbarung vom 08. März 2018 vorgesehen, für zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Die übrigen Aktenbestandteile sowie die Unterlagen, die Gegenstand des Auskunftersuchens sind, werden zeitnah aufbereitet. Damit können diese spätestens bis zum 08. August 2021 vollständig, ebenfalls vertraulich, bereitgestellt werden.

Um die inhaltliche Verbindung zwischen beiden Vorlagetranchen zu gewährleisten, werden im Rahmen der zweiten Vorlage sämtliche Unterlagen, also auch erneut die vorgenannten Kernbestandteile der Akte, zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Erörterung hinsichtlich der Akteninhalte damit nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung erfolgen kann, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder Persönlichkeitsrechte berührt sein sollten. Der Kreis der Einsicht nehmenden Personen und die Möglichkeiten der Einsichtnahme ist gem. Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992 geändert durch Vereinbarung vom 08. März 2018 zu beschränken.

Die antragstellende Fraktion hatte mir hinsichtlich des Vorschlages zwischenzeitlich signalisiert, mit diesem Verfahren einverstanden zu sein.

Daher rege ich an, den in der 107. Sitzung des Finanzausschusses gefassten Beschluss im vorgenannten Sinne zu modifizieren sowie die Vertraulichkeit zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>